

Betriebsordnung

der

ZAK – Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern -
gemeinsame kommunale Anstalt der
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern



Betriebsordnung
für das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen
der ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern- gemeinsame kommunale Anstalt der
Stadt und des Landkreises Kaiserslautern

Aufgrund des § 3 der Entgelt- und Nutzungsordnung vom 10.01.2011, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Vorstand der ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern - gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern - ZAK am 12.12.2018 folgende Betriebsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Betretungsrecht, Anmeldungspflicht.....	3
§ 3 Verzicht auf Abwehransprüche im Zusammenhang mit Immissionen	3
§ 4 Weisungsrecht des Personals	4
§ 5 Verhalten auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums.....	4
§ 6 Verhalten bei Anlieferung und Abholung	5
§ 7 Arbeitssicherheit	6
§ 8 Verhalten im Gefahrenfall.....	6
§ 9 Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Betriebsordnung gilt gegenüber sämtlichen Benutzern des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen. Räumlich gilt sie für das Abfallwirtschaftszentrum mit allen dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Zufahrtsstraße (nachfolgend Abfallwirtschaftszentrum genannt).
- (2) Benutzer sind alle Personen, die das Abfallwirtschaftszentrum betreten oder befahren. Hierzu zählen auch das Betriebspersonal und Mitarbeiter von Fremdfirmen, die im Auftrag der ZAK Arbeiten auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums durchführen.
- (3) Für Fremdfirmen gilt ergänzend zu dieser Betriebsordnung die Fremdfirmenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Für das Betriebspersonal gelten ergänzend zu dieser Betriebsordnung die jeweilige Dienstordnung und ggf. weitere Dienst- und Arbeitsanweisungen.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Betretungsrecht, Anmeldungspflicht

- (1) Das Abfallwirtschaftszentrum darf von den Benutzern nur mit einem berechtigten Anliegen betreten und befahren werden. Das Recht zum Betreten und Befahren reicht nur soweit, wie es durch den Grund des Besuches bzw. der Tätigkeit gerechtfertigt ist. Nachdem der Zweck des Besuches bzw. der Tätigkeit erfüllt ist, ist das Abfallwirtschaftszentrum unverzüglich zu verlassen.
- (2) Der Zutritt für Benutzer, mit Ausnahme des Betriebspersonals, ist grundsätzlich nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten und nur über den Eingangsbereich gestattet. Die Öffnungszeiten des Abfallwirtschaftszentrums sind im Eingangsbereich der ZAK ausgewiesen.
- (4) Die Benutzer, die den Wertstoffhof nutzen, Sonderabfälle anliefern oder Kompost abholen, melden sich grundsätzlich beim Wertstoffhof bzw. der Sonderabfallannahmestelle an.
- (5) Alle anderen Anlieferer von Abfällen melden sich grundsätzlich an der Waage an.
- (6) Sonstige Benutzer, insbesondere Besuchergruppen, melden sich unverzüglich im Verwaltungsgebäude oder der Waage an.

§ 3 Verzicht auf Abwehransprüche im Zusammenhang mit Immissionen

Den Benutzern ist bekannt, dass von den auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums befindlichen Einrichtungen und Anlagen Emissionen ausgehen, wie Lärm, Geruch, Staub, andere Luftverunreinigungen und ähnliche Erscheinungen. Die Benutzer verzichten auf die Geltendmachung eventuell bestehender zivil- oder öffentlich-rechtlicher Abwehrrechte gegenüber der ZAK und verpflichten sich, das Einwirken von mit dem Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums zusammenhängenden Immissionen entschädigungslos zu dulden, solange sein Recht auf körperliche Unversehrtheit gewahrt bleibt. Für nicht voll geschäftsfähige Benutzer verzichtet der gesetzliche Vertreter entsprechend. Arbeitsschutzrechtliche Fürsorgepflichten sowie arbeitsrechtliche Schutzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Weisungsrecht des Personals

- (1) Das in den Betriebsbereichen des Abfallwirtschaftszentrums eingesetzte Personal (Betriebspersonal) ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betriebsablauf verantwortlich.
- (2) Das Betriebspersonal der ZAK ist gegenüber allen Benutzern des Abfallwirtschaftszentrums weisungsberechtigt.
- (3) Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Sie gehen allen sonstigen Regeln (z. B. Verkehrszeichen) vor.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung kann die ZAK die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

§ 5 Verhalten auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums

- (1) Die Einfahrt auf das Abfallwirtschaftszentrum darf nur über die private Zufahrtsstraße erfolgen. Es sind ausschließlich die ausgewiesenen Fahrstraßen und Fahrwege zu benutzen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die maximal zulässige Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums beträgt 30 km/h. Es findet nur ein eingeschränkter Winterdienst statt.
- (2) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Behältern auf nicht dafür vorgesehenen Flächen ist im Abfallwirtschaftszentrum nicht gestattet. Die Zufahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, Notausgänge etc. sind freizuhalten. Bleiben Fahrzeuge im Abfallwirtschaftszentrum liegen, hat der Fahrzeugführer für ihre unverzügliche Entfernung zu sorgen.

- (3) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen, insbesondere auch von Wertstoffen, ist ohne entsprechende Anweisung des Betriebspersonals nicht gestattet.
- (4) Die Benutzer haben sich im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- (5) Im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums werden technische Einrichtungen betrieben, von denen eine erhöhte Betriebsgefahr ausgeht. Insbesondere ist mit dem Ausscheren und Schwenken von beweglichen Teilen (wie z.B. Knickgelenke der Radlader, Containerklappen etc.) jederzeit zu rechnen. Um Unfälle zu vermeiden, sind die Grundsätze defensiven Verhaltens zu beachten; es ist jederzeit mit Fehlern anderer zu rechnen.
- (6) Essen und Trinken ist nur in den dafür bestimmten Räumen gestattet.
- (7) Im Abfallwirtschaftszentrum gilt grundsätzlich Alkohol- und Cannabisverbot sowie ein Verbot von berauschenden Mitteln.
- (8) Es herrscht generelles Rauchverbot sowie das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer. Erlaubt sind das Rauchen und die Nutzung von E-Zigaretten auf besonders gekennzeichneten Plätzen und in besonders gekennzeichneten Räumen.
- (9) Die Absätze 6 bis 8 gelten nicht innerhalb des umfriedeten Bereichs der Betriebswohnungen.

§ 6 Verhalten bei Anlieferung und Abholung

- (1) Der Fahrer ist für die Verkehrssicherheit des von ihm geführten Kraftfahrzeuges verantwortlich. Dies gilt auch im Hinblick auf die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts und die ordnungsgemäße Sicherung der Ladung nach der Beladung des Fahrzeuges durch das Betriebspersonal.
- (2) Die Fahrzeuge, mit denen Abfälle angeliefert werden, müssen so beschaffen sein, insbesondere muss die Ladung so gesichert sein, dass eine Verschmutzung des Abfallwirtschaftszentrums ausgeschlossen ist.
- (3) Die Abfertigung an der Waage erfolgt nach betrieblichen Gesichtspunkten. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Reihenfolge der Fahrzeuge entsprechend festzulegen. Stand- und Wartezeiten werden nicht vergütet und es entsteht kein entsprechender Schadensersatzanspruch.
- (4) Verschmutzungen im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher die der ZAK entstehenden Kosten für die Beseitigung der Verunreinigung.
- (5) Der Anlieferer bzw. Abholer darf sein Fahrzeug an der Ent- bzw. Beladestelle nur verlassen, soweit dies zum Ent- bzw. Beladen erforderlich ist. Das Abladen der Abfälle bzw. Beladen hat unter

Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Die angelieferten Abfälle dürfen nur in den zugewiesenen Bereichen abgeladen werden. Die Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.

- (6) Beim Aufziehen und Ablassen von Containern sowie beim Be- und Entladen der Kraftfahrzeuge ist darauf zu achten, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich befinden.
- (7) Nach dem Ent- bzw. Beladen hat der Benutzer das Abfallwirtschaftszentrum unverzüglich zu verlassen. Vor Verlassen des Betriebsgeländes über die Waage ist eine Zweitverwiegung des Fahrzeugs erforderlich. Ausnahmen stellen Benutzer dar, deren Fahrzeugleergewicht bereits durch die Waage registriert und gespeichert ist.

§ 7 Arbeitssicherheit

- (1) Außerhalb der Fahrzeuge sind auf dem gesamten Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Warnwesten und S3-Sicherheitsschuhe zu tragen.

Dies gilt nicht innerhalb des Verwaltungsgebäudes und den direkten Zuwegungen zu diesem Gebäude sowie im umfriedeten Bereich der Betriebswohnungen. Auch Kleinanlieferer sowie Kompostabholer im Bereich des Wertstoffhofes und der Sonderabfallannahmestelle sind von dieser Pflicht ausgenommen.

- (2) In bestimmten ausgeschilderten Bereichen des Abfallwirtschaftszentrums sind weitere Schutzeinrichtungen erforderlich. Der Umfang der weiteren Schutzeinrichtungen ergibt sich aus der Beschilderung.
- (3) Darüber hinaus ist jeder für seine persönliche Arbeitssicherheit verantwortlich und entscheidet eigenverantwortlich über weitere erforderliche Schutzeinrichtungen.

§ 8 Verhalten im Gefahrenfall

- (1) Im Gefahrenfall ist den Anweisungen des Betriebspersonals unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Das Betriebspersonal und andere gefährdete Personen sind von der drohenden Gefahr bzw. dem bereits eingetretenen Schaden zu unterrichten.

Ebenso sind Unfälle und Verletzungen sofort dem Betriebspersonal der ZAK zu melden, damit eine entsprechende Versorgung der Verletzten organisiert werden kann.

- (3) Der Gefahrenbereich ist umgehend zu verlassen. Verletzten ist Erste Hilfe zu leisten. Die markierten Sammelstellen sind aufzusuchen.
- (4) Im Abfallwirtschaftszentrum der ZAK gilt die Brandschutzordnung. Sie liegt in allen betrieblichen Anlagen und dem Verwaltungsgebäude aus.

- (5) Sachschäden sind unmittelbar, spätestens beim Verlassen des Schadensortes zwecks Beweissicherung dem Betriebspersonal bekanntzugeben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung vom 04.02.2019 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 23.04.2024

Jan B. Deubig
Vorstand

Anlagen

1. Fremdfirmenordnung
2. Brandschutzordnung
3. Dienstordnung
4. Datenschutzhinweise
5. Ergänzung der Betriebsordnung für den Fachbereich Stoffstrommanagement und Logistik (SML)
6. Ergänzung der Betriebsordnung für den Fachbereich Deponie (DEP)